

Das neue Heimrecht in Baden-Württemberg



Andreas Hoffmann MdL

Neues Heimrecht Baden-Württemberg Landesheimgesetz – LHeimG

- Neues Landesheimgesetz ab dem 01.04.2008
- Neue Landesheimverordnung ab dem 01.01.2009
- Neue Landesheim-Bau-Verordnung (LHeimBauVO) ab dem 01.09.2009
- Neue Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) ab dem 30.03.2010
- Landesheimpersonalverordnung – LHeimPersV

Ziele des neuen Heimrechts

1. Ermöglichung neuer Wohnformen
2. Klarstellung des Heimbegriffs
3. Vereinfachung und Entbürokratisierung
4. Verbraucherschutz
5. Stärkung der Interessen der Heimbewohner

Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 LHeimG

Prämisse: Heime sind vor allem Lebensräume und in ihrem Kernbereich Wohnraum.

Menschenwürde, Selbstbestimmung und Lebensqualität als zentrale Bezugspunkte für Ausgestaltung der Bau- und Raumkonzepte von stationären Einrichtungen

Ziel: Verbesserung von Wohn- und Lebensqualität, nicht Optimierung von Funktionalität

Vermeidung von mehrfachen, sich überschneidenden oder miteinander konkurrierenden Regelungen (Baurecht, Brandschutz, Hygienebestimmungen etc.)

Besonderheit: keine Detailregelungen, keine Differenzierungen nach Heimtypen

Konzentration auf die für die Lebensqualität aller Heimbewohner wesentlichen Vorgaben

Die wesentlichsten Inhalte der LHeimBauVO

- Ausbau der stationären Infrastruktur soll grundsätzlich durch **wohnnortnahe** Angebote mit überschaubaren Einrichtungsgrößen erfolgen
- Die Einrichtungsgrößen sollen dem Grundsatz ortsnaher Angebotsstrukturen entsprechen und an einem Standort **100 Heimplätze nicht überschreiten**.
- Heime sollen als **Wohnraum** ausgestaltet werden.
- Die Bau- und Raumkonzepte müssen so gestaltet werden, dass sie den jeweils besonderen Bedürfnissen unterschiedlicher Bewohnergruppen im Hinblick auf **Selbstständigkeit** und **Sicherheit** Rechnung tragen.
- Heime müssen in **Wohneinheiten** (Wohnungen oder Wohngruppen) untergliedert werden.
- **Alle Heimbewohner haben einen Anspruch auf eine geschützte Privatsphäre, d. h. auf eine Wohnung oder ein Einzelzimmer.**
- Die Fläche der Einzelzimmer muss ohne Vorraum **mindestens 14 qm** und mit Vorraum mindestens 16 qm betragen.
- Durch **flexible Raumkonzepte** (Verbindung von zwei Einzelzimmern) soll auch das gemeinsame Wohnen in einem Privatbereich möglich sein.

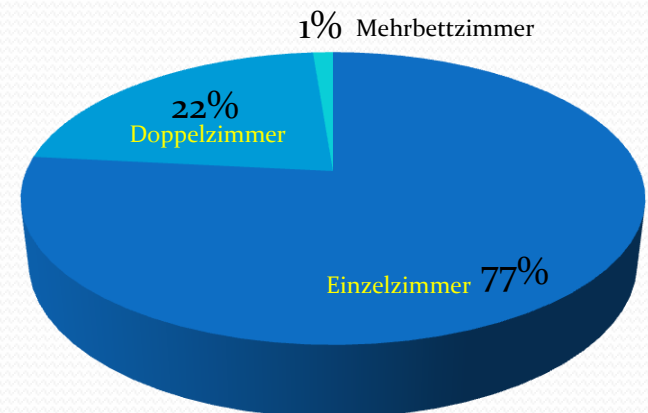
Situation im Landkreis Konstanz

- Aktuell gibt es im Landkreis Konstanz 40 Einrichtungen die als Alten- und Pflegeheim anzurechnen sind. Für manche Einrichtungen gibt es mehrere Versorgungsverträge durch ein vielseitigeres Angebot (Demenz, Kurzzeitpflege, integrierte u. angegliederte Tagespflege).
- Im Landkreis Konstanz gibt es derzeit 2.882 vollstationäre Heimplätze in den Alten- und Pflegeheimen, einschl. der Kurzzeitpflegeplätze.
In der Tagespflege stehen insgesamt 179 Tagespflegeplätze zur Verfügung.
- Unterbringungsarten in den Alten- und Pflegeheimen im Landkreis Konstanz:

Anzahl der Einzelzimmer:	1.797
Anzahl der Doppelzimmer:	519
Anzahl der Dreibett- und Mehrbettzimmer:	29

Aktuell werden die Doppelzimmer eher als EZ belegt, da es keine entsprechenden Nachfragen nach DZ gibt.

Unterbringungsarten



Übergangsregelungen

- Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Heime, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb neu aufnehmen.
- Sie gelten, soweit technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar, ab diesem Zeitpunkt weiterhin im Falle der Wiederaufnahme bzw. der Fortführung des Betriebs bestehender Einrichtungen nach Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen, die in erheblichem Umfang die Gestaltung des Raumkonzeptes betreffen und insofern auch die Höhe der Heimentgelte beeinflusst haben.
- Sie gelten ansonsten für bestehende Heime nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren. Diese Frist auf bis zu 25 Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme bzw. erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgelt-relevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden.

Einzelzimmer vs. Doppelzimmer

Mehrbettzimmer

- **Weder zeitgemäß noch wirtschaftlich:**
Relativ geringen Einsparpotenzialen stehen höhere Auslastungsrisiken und sehr hohe Einbußen bezüglich der Wohnqualität gegenüber.
- **Weder zeitgemäß noch notwendig:**
Alle „Vorteile“ des Mehrbettzimmers können auch bzw. viel besser im Rahmen flexibler Bau- und Raumkonzepte realisiert werden.
- **Weder zeitgemäß noch zukunftssicher:**
In Folge der sich ändernden Lebensstile wird künftig eine fehlende Privatsphäre noch weniger akzeptiert werden als heute .

Mitwirkung im Heim (Landesheimmitwirkungsverordnung)

Aufgabenbeschreibung der Heimmitwirkung

Die Aufgaben des Heimbeirats sind insbesondere

- Maßnahmen zum Betrieb der Einrichtung, die den Bewohnern dienen, bei der Leitung oder dem Träger zu beantragen.
- Anregungen und Beschwerden von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken.
- neuen Bewohnern zu helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden.
- bei Entscheidungen mitzuwirken, d.h. in die Entscheidungsfindung (z.B. bei Fragen der Unterkunft, Betreuung, Verpflegung, Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität, Planung und Durchführung von Veranstaltungen und der Alltags- und Freizeitgestaltung) einbezogen werden.
- eine Bewohnerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeit abzugeben.
- vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten.

zum Heimbeirat

§ 2

Mitwirkung des Heimbeirats

(1) Der Heimbeirat wird von der Einrichtungsleitung und dem Träger rechtzeitig in die Entscheidungsfindung der Angelegenheiten nach Absatz 2 einbezogen. Er hat das Recht und die Pflicht, die Vorstellungen der Bewohner darzulegen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Heimbeirat wirkt bei Entscheidungen der Einrichtungsleitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
2. Maßnahmen zur Forderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und der Forderung der Bewohner,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Alltags- und Freizeitgestaltung,
4. Aufstellung und Änderung der Hausordnung in der Einrichtung,
5. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
6. Veränderung des Betriebs der Einrichtung,
7. Formulierung oder Änderung der in der Einrichtung geltenden Musterverträge für Bewohner,
8. umfassende Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
9. Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung oder ihrer Teile sowie
10. Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung.

(3) Der Heimbeirat muss bei vorgesehenen Änderungen des Heimentgelts rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Der Träger ist verpflichtet, den Heimbeirat rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern anzuhören und ihm unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Heimentgeltänderungen zu erläutern.

... und wenn es keinen Heimbeirat gibt?

Heimbeirat

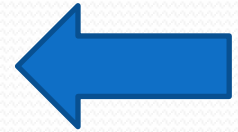
Wahlbar sind alle Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige, gesetzliche Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder örtlichen Organisationen behinderter Menschen, sowie von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen

Fürsprechergremium

Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben zunächst durch ein Fürsprechergremium wahrgenommen.

Heimfürsprecher

Kann ein Fürsprechergremium nicht gebildet werden, bestimmt die zuständige Heimaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Einrichtungsleitung mindestens einen Heimfürsprecher.



Landesheimpersonalverordnung (Entwurf!)



- 50 % Fachkraftquote in als klares Votum für Fachlichkeit und Qualität der Versorgung
- Fachkräfte können nur Beschäftigte mit einer dreijährigen einschlägigen Ausbildung sein. Alltagsbegleiter/-begleiterinnen, Präsenzkkräfte und ähnliche Kräfte, die über keine einschlägige Berufsausbildung verfügen, sind keine Fachkräfte. Fachkräfte können in den Bereichen Pflege, Betreuung und Therapie tätig sein.
- In Wohnbereichen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Intensivpflege-bedürftige, Wachkomapatienten, gerontopsychiatrische Wohnbereiche) muss mindestens eine der Fachkräfte über eine entsprechende Fortbildung/Weiterbildung verfügen.
- Heime mit Qualitätsproblemen sind häufig Heime mit Führungsproblemen. Daher wird klar gestellt, dass ein Heim von einem Heimleiter/einer Heimleiterin geleitet werden muss.
- Fachkraftbesetzung in der Nacht und am Tag

Personalausstattung (Entwurf!)

...mindestens:

In Einrichtungen mit überwiegend pflegebedürftigen Bewohnern und Bewohnerinnen muss in den **Tagdiensten** gewährleistet sein, dass je zwei Wohngruppen im Sinne der Landesheimbauverordnung, mindestens aber für bis zu 30 pflegebedürftige Menschen zwei Pflegekräfte, von denen mindestens eine Fachkraft sein muss, ständig anwesend ist. Die zweite Pflegekraft soll eine ausgebildete Hilfskraft sein.

In der Nacht muss

- in Heimen mit bis zu 30 pflegebedürftigen Menschen mindestens eine Fachkraft
- in Heimen mit mehr als 30 pflegebedürftigen Menschen mindestens eine Fachkraft und eine weitere Pflegekraft,
- in Heimen mit mehr als 60 pflegebedürftigen Menschen mindestens zwei Fachkräfte,
- in Heimen mit mehr als 90 pflegebedürftigen Menschen mindestens zwei Fachkräfte und eine weitere Pflegekraft

ständig anwesend sein. Die weiteren Pflegekräfte sollen ausgebildete Hilfskräfte sein. In geschlossenen Wohnbereichen muss mindestens eine Fachkraft in der Nacht ständig anwesend sein.